

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines - Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTECH Engineering Technologies Schuler GmbH (nachfolgend ENTECH GmbH) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der ENTECH GmbH abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die ENTECH GmbH hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn die ENTECH GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
2. Die AGB der ENTECH GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
3. Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB der ENTECH GmbH mit dem Kunden getroffen werden, gehen diesen AGB vor, sofern diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn die ENTECH GmbH diese schriftlich bestätigt hat.

II. Vertragsschluss, Mitwirkungspflichten

1. Der Vertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn die ENTECH GmbH schriftlich oder per E-Mail die Annahme des Vertrages bestätigt hat. Änderungen des Vertrages sowie Erklärungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die ENTECH GmbH alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen erhält. Sollten der ENTECH GmbH durch unvollständige oder unrichtige Unterlagen oder Informationen Aufwendungen entstehen, so werden diese gegen Nachweis vom Kunden ersetzt.

III. Untervergabe der Leistung

Die ENTECH GmbH ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unterzuvergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

IV. Geschäftszweig Arbeitnehmerüberlassung

- §1 Die ENTECH GmbH ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auch im Verhältnis zum Entleiher.
- §2 Der Vertrag kann von der ENTECH GmbH und dem Entleiher innerhalb der ersten Auftragswoche zum Ende des darauffolgenden Tages gekündigt werden. Anschließend beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner eine Woche zum Ende der darauffolgenden Woche. Hiervon abweichende Regelungen können in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart werden. Der Vertrag kann von beiden Seiten fristlos gekündigt werden, sollte der Leiharbeitnehmer seine Arbeitsleistung verweigern. Der Leiharbeitnehmer ist zur Entgegennahme von Auftragskündigungen nicht berechtigt.
- §3 Der Entleiher trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeits- und Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des ihm überlassenen Leiharbeitnehmers. Bei einem Verstoß gegen derartige Vorschriften haftet der Entleiher gegenüber der ENTECH GmbH für alle daraus entstehenden Schäden.
- §4 Bei Arbeitsunfällen des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich eine Unfallmeldung zu erstellen und der ENTECH GmbH diese zur Weiterleitung an deren Versicherungsträger zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.
- §5 Die ENTECH GmbH steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit ein. Grundlage hierfür ist die vom Entleiher beschriebene Tätigkeit. Dem Entleiher obliegt gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Erteilung der Arbeitsanweisungen und die Kontrolle der Arbeitsausführung. Die ENTECH GmbH haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers und nicht für Schäden, die dieser am Arbeitsgerät oder direkt bzw. indirekt durch die von ihm erbrachte Arbeit verursacht. Die ENTECH GmbH haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Leiharbeitnehmer lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit verursacht werden. Die Haftung der ENTECH GmbH ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Leiharbeitnehmer die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.
- §6 Der Leiharbeitnehmer hat sich der ENTECH GmbH vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
- §7 Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer in den ersten acht Stunden nach Arbeitsaufnahme auf seine Eignung zu überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er nach Rücksprache mit der ENTECH GmbH das Recht, den Austausch des Leiharbeitnehmers zu verlangen.
- §8 Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Hochzeit etc.) ist die ENTECH GmbH nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

- §9 Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich die ENTECH GmbH eine entsprechende Angleichung der Stundensätze vor.
- §10 In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Entleiher kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- §11 Übernimmt der Entleiher den Leiharbeitnehmer direkt aus dem Überlassungsvertrag oder einem sonstigen Dienstverhältnis, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung hat die ENTECH GmbH einen Anspruch gegenüber dem Entleiher, auf Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von drei (3) künftigen Bruttomonatsgehältern des vermittelten Leiharbeitnehmers. Für Leiharbeitnehmer mit der Qualifikation Master, Diplom-Ingenieur, Bachelor, Techniker oder einer vergleichbaren Qualifikation, welche auf dem Qualifikationsprofil als solche kenntlich gemacht ist, beträgt die Vermittlungsprovision vier (4) künftige Bruttomonatsgehälter des vermittelten Leiharbeitnehmers. Die Vermittlungsprovision wird mit Entstehung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher fällig. Der Entleiher ist verpflichtet, der ENTECH GmbH sofort nach Vertragsabschluss unaufgefordert eine schriftliche Auskunft über das Arbeitsverhältnis zu erteilen, mit Angabe der Höhe des künftigen Bruttomonatsgehaltes. Die Erhebung der genannten Vermittlungsprovision basiert auf dem Umstand unserer Branche Maschinenbau und dem damit verbundenen Fachkräftemangel. Die Personalgewinnung ist hier mit überdurchschnittlichen Personalbeschaffungskosten verbunden.
- Die Höhe der Vermittlungsprovision ist wie folgt gestaffelt:
- Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate: 3 bzw. 4 Bruttomonatsgehälter (qualifikationsabhängig)
 - Übernahme nach 3 bis 6 Monaten: 2,25 bzw. 3 Bruttomonatsgehälter (qualifikationsabhängig)
 - Übernahme nach 6 bis 9 Monaten: 1,5 bzw. 2 Bruttomonatsgehälter (qualifikationsabhängig)
 - Übernahme nach 9 bis 12 Monaten: 0,75 bzw. 1 Bruttomonatsgehalt (qualifikationsabhängig)
 - Bei einer Übernahme nach mehr als 12 Monaten entfällt der Provisionsanspruch.
- §12 Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit einem dem Entleiher nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.
- §13 Der Entleiher ist verpflichtet, monatlich einen elektronischen Zeitnachweis zur Verfügung zu stellen, bzw. die geleisteten Stunden durch Unterschrift zu bestätigen. Kann der Leiharbeitnehmer den Nachweis keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so ist der Leiharbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den vom Leiharbeitnehmer bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
- §14 Die Rechnungen der ENTECH GmbH werden monatlich aufgrund der Zeitnachweise erstellt und sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- §15 Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt. Der Entleiher darf dem Leiharbeitnehmer insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen an den Leiharbeitnehmer werden von der ENTECH GmbH nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.
- §16 Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheitsausrüstung sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er der ENTECH GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Das Recht der ENTECH GmbH, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

V. Geschäftszweig Personalvermittlung

§1 Vertraulichkeit

1. Die ENTECH GmbH überlässt dem Kunden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten. Der Kunde achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Kandidaten nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
2. Soweit es beim Kunden zu einer Speicherung der von der ENTECH GmbH überlassenen persönlichen Daten kommt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstiger Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Kunde stellt die ENTECH GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
3. An den Kunden überlassene Personalunterlagen sind Eigentum der ENTECH GmbH und sind auf Anforderung sofort an die ENTECH GmbH zurückzusenden oder nach Aufforderung zu vernichten. Bei der Vernichtung ist der ENTECH GmbH nach Aufforderung eine schriftliche und für den Kunden bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.

§2 Honorar Personalvermittlung

1. Das Honorar ist abhängig von der zu besetzenden Position und wird bei erfolgreicher Vermittlung fällig. Das Pauschalhonorar für eine erfolgreiche Vermittlung beträgt 30 % des Jahresgehaltes des vermittelten Kandidaten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Jahresgehalt umfasst das Jahresbruttogehalt des Kandidaten zzgl. variablem Anteil und ggf. zzgl. weiterer Gehaltsbestandteile. Für Kandidaten mit der Qualifikation Master, Diplom-Ingenieur, Bachelor, Techniker oder einer vergleichbaren Qualifikation, welche auf dem Qualifikationsprofil als solche kenntlich gemacht ist, beträgt die Vermittlungsprovision 40 % des Jahresgehaltes des vermittelten Kandidaten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die ENTECH GmbH ist berechtigt, sowohl Reisekosten des Kandidaten als auch eigene Reisekosten gegen Vorlage entsprechender Belege dem Kunden separat in Rechnung zu stellen. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der abrechenbaren Kosten getroffen wurde, darf die ENTECH GmbH Kosten in Höhe der steuerlichen Richtsätze abrechnen.
3. Das Honorar nach Nr. 1 sowie die Abrechnungen nach Nr. 2 werden mit Unterschriftsleistung unter den entsprechenden Anstellungsvertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Kandidaten und dem Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Benennung des Kandidaten zustande, so wird vermutet, dass der Kandidat durch die ENTECH GmbH vermittelt wurde.
5. Sofern beim Kunden durch die Vermittlung der ENTECH GmbH mehr als die vertraglich zu vermittelnde Position beim Kunden besetzt wird, berechnet die ENTECH GmbH auch für alle weiteren vermittelten Kandidaten 30 % bzw. entsprechend §2 Nr. 1 40 % des Jahresgehaltes zzgl. USt. Die Vermutung einer Vermittlung durch die ENTECH GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde oder ein mit diesem nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit einem von der ENTECH GmbH vorgestellten Kandidaten innerhalb von zwölf (12) Monaten nach seiner Vorstellung einen Anstellungsvertrag schließt.
6. Eine Vorstellung liegt bereits mit der Zusendung eines einfachen Kandidatenprofils an den Kunden vor, auch wenn in dem überlassenen Profil der Name des Kandidaten nicht vollständig angegeben ist oder sonst entscheidende Merkmale fehlen. Vorstehendes gilt entsprechend, sofern eine Konzerngesellschaft des Kunden einen Anstellungsvertrag mit dem Kandidaten schließt. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis für die vorstehende Vermutung vorbehalten, indem er nachweist, dass der Anstellungsvertrag auch ohne die Vermittlung der ENTECH GmbH zustande gekommen wäre.
7. Der Kunde ist verpflichtet, der ENTECH GmbH alle für die Berechnung des Honorars notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die ENTECH GmbH berechtigt, die Abrechnung auf einer Schätzung des Gehalts des Kandidaten vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Dokumente bleibt davon unberührt.
8. Werden der ENTECH GmbH nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die ENTECH GmbH berechtigt, vor einer weiteren Leistung die volle Bezahlung der Leistung oder auch, nach Wahl der ENTECH GmbH, eine gleichwertige Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso ist die ENTECH GmbH berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Gründe, die zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichten würden, sowie eine fortgesetzte Nicht- oder Spätleistung auf fällige Forderungen der ENTECH GmbH, soweit nicht begründete Einreden des Kunden gegen die Forderung der ENTECH GmbH bestehen.
9. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der ENTECH GmbH aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu Forderungen der ENTECH GmbH stehen. Mit solchen Forderungen kann der Kunde ungekürzt aufrechnen.

§3 Gewährleistung, Haftung

1. Die ENTECH GmbH erbringt die Vermittlungsleistung nach bestem Wissen gemäß den Vorgaben des Kunden. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Kunden. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung besteht nicht. Insbesondere übernimmt die ENTECH GmbH weder eine Gewährleistung für die Geeignetheit des Kandidaten im Hinblick auf die Zwecke des Kunden, noch wird gewährleistet, dass die Suche nach einem geeigneten Kandidaten erfolgreich verläuft. Ein wie auch immer geartetes Vertrauen i. S. d. § 311 BGB wird zwischen den Parteien nicht begründet.
2. Die ENTECH GmbH haftet für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei einer auch leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der ENTECH GmbH jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
4. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Angestellten und Mitarbeitern der ENTECH GmbH sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.
6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§4 Vertragsbeendigung

1. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung vereinbarte Vergütung sowie Kosten sind zu bezahlen, sofern sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden.
2. Für den Fall, dass nach Beendigung des Vermittlungsvertrages, egal aus welchem Rechtsgrund, innerhalb von zwölf (12) Monaten ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zwischen dem Kunden und einem von der ENTECH GmbH vorgestellten Kandidaten zustande kommt, gilt dies ebenso als Vermittlung. In diesem Fall wird die Vergütung, so wie ursprünglich vereinbart, in vollem Umfang fällig und ist ohne Abzug zu bezahlen.
3. Die ENTECH GmbH kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Leistungserbringung der ENTECH GmbH durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, hoheitliche Maßnahmen, Pandemien usw.

VI. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Geschäftssitz der ENTECH GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die ENTECH GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
3. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Kunden aus anderen Gründen als den §§ 305 - 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.